

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 50

Artikel: Zur Geschichte der fremden Werbungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 10. Dez.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 50.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Zur Geschichte der fremden Werbungen.

Ein ehrwürdiger Veteran, Herr General von Ginzins-LaSarras hat folgende Zuschrift unterm 1. Dezember erlassen:

„Die Zeitungen zeigen an, daß der Bundesrath in einem Kreisschreiben die Kantonsregierungen eingeladen habe, die aus dem römischen Dienst zurückkehrenden Individuen, welche das Bundesgesetz über den Dienst im Ausland übertreten haben, den Bericht zu überweisen.

Diese Maßregel beschlägt wie es scheint bei Tausend schon zurückgekehrter und wird jedenfalls noch eine viel größere Zahl beschlagen, wenn alle Schweizer, welche als Militärs im Auslande dienen, durch die Umstände gezwungen sind heimzukehren.

Ich habe nun keineswegs die Absicht die Grundsätze des Gesetzes vom 30. Juli zu diskutieren, aber ich glaube mich wohl berechtigt, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Frage zu lenken, ob es passend sei, jetzt das Gesetz in seiner ganzen Strenge anzuwenden.

Seit 1859 sehen wir wie alle alten Ansichten über das was recht und billig ist, umgestoßen werden. Die verschiedenartigsten Throne und Regierungen stürzen oder werden umgewandelt. Die Leidenschaften, lebhaft aufgeregt, kehren sich bewußt und unbewußt wenig um die Regel und das geschriebene Recht.

Kann man nun bei einem solchen sozialen Zustande kluger Weise alle Gesetze ohne Unterschied mit gleicher Strenge handhaben? Weisen die Verhältnisse nicht von selbst auf eine Nachsicht gegenüber gewissen Vergehen?

Diese Fragen führen mich auf das Verbot des fremden Dienstes; es dürfte nicht überflüssig sein einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, unter deren Einfluß dasselbe zu Stande kam.

Zu jener Zeit erhob sich ein gellender Schrei des Unwillens in und außer der Schweiz gegen die Söldner, welche ihr Blut den Königen verkaufte, welche die Völker im Joch der Tyrannei niederhielten. Jede möglichen Insulten wurden auf unsere im Ausland dienenden Landsleute gehäuft und das Echo davon wiederhallte in unsern Rathsälen. Die Schweiz, sagte man, hat das Monopol dieses schändlichen Handels. ~~Die Ehre des Landes leidet darunter.~~ Ein solcher Zustand mit seinen bedenklichen Folgen kann nicht länger geduldet werden.

Witten in diese stürmischen Diskussionen kam die Katastrophe der Schweizer-Regimenter in Neapel und gab somit den leidenschaftlichen Gegnern des ausländischen Dienstes gleichsam Recht. Unsere eidg. Räte, unter dem doppelten Eindruck solcher Anklagen und solchen traurigen Thatsachen, erließen ein Gesetz, das den Dienst im Auslande aufs strengste verbot.

Troßdem, was ist seither geschehen? Die Lust im Ausland Dienst zu nehmen, die bis jetzt so zu sagen nur in der Schweiz existirte, verbreitete sich über ganz Europa.

Die Engländer, die Irländer, die Franzosen, die Belgier, die Ungarn, die Polen, die Oestreicher, die Deutschen aller Stämme stürzen sich gemeinschaftlich mit den Schweizern in fremde Dienste, die einen zum Papst, die andern zum König von Neapel, die dritten zu Garibaldi oder zu andern mehr oder weniger provisorischen Regierungen. Jeder nach seiner persönlichen Ueberzeugung, lieb seine Kraft einer ihm fremden Sache. Subskriptionen und Comités organisirten sich in der Schweiz wie anderwärts und haben Geld, Rekruten, Waffen, Deputationen gesandt, sei es an Garibaldi, sei es an den Papst.

Die Söldner endlich, von denen man vor einigen Monaten so verächtlich gesprochen, wurden von ihren politischen Gesinnungsgenossen geehrt und beweihräucht!

Lamoriciere, Pimodan, de Flotte, Schmidt, von Meckel, Rüstow, von Courten, Lückery, Lürz, Beard, Lord Seymour, Virio und andere mehr, welche im Ausland den verschiedensten und entgegengesetzten Interessen dienen, haben einen Platz in der Kriegsgeschichte unserer Zeit sich erworben.

Das sind Thatfachen, allseitig anerkannte und wenn sie nicht genügen, um den Dienst im Auslande zu rechtfertigen, so beweisen sie doch so viel, daß die öffentliche Meinung die Sache nicht verdammt.

Schwerlich wird man mir die Verschiedenheit der Verhältnisse entgegenhalten, schwerlich dem allein Recht geben, der bei Garibaldi und Viktor Emanuel dient und dem Unrecht, welcher für den Papst oder den König von Neapel sichts. Beide haben in ihrer Wahl ihrem individuellen Gefühl gefolgt, aber die gleiche Gerechtigkeit für alle duldet kaum zwei Maß und zwei Gewichte. Straft man die aus päpstlichem Dienste zurückkehrenden Individuen, so muß man auch die strafen, welche bei Garibaldi gefochten. Muß ich hier beifügen, daß bei uns die Handlungen und nicht die Ansichten strafbar sind?

Wenn ich nun ins Auge fasse, wie verschieden die politischen und sozialen Verhältnisse von heute und die von 1859 sind, so will es mir scheinen, das zu letzterer Zeit votirte Gesetz habe sich bereits überlebt und es wäre überraschend und unpassend, wenn man es nun streng auf die anwenden wollte, welche aus dem römischen Dienst heimkehren.

Aber nicht allein das, es giebt in meinen Augen noch eine höhere Rücksicht, welche gegen eine strenge Ausübung dieses Gesetzes spricht, in Hinsicht auf deren Folgen gegenüber den bereits zurückgekehrten Soldaten und der paar Tausenden, welche noch aus Italien, aus der französischen Fremdenlegion und aus dem holländischen Indien zurückkehren könnten.

Europa geht einer allgemeinen Bewegung entgegen; die Schweiz kann schwerlich vermeiden, darein verwickelt zu werden. Die Gefahr ist so drohend, daß Behörden und Volk alles thun, um ihr gerüstet entgegenzutreten zu können. Man beschäftigt sich mit Verteidigungsmaßregeln, mit der Bewaffnung, der Organisation und man thut gut daran.

Ist es nun, frage ich, klug in einem solchen Momente tausend und mehr Leute ins Gefängniß zu werfen, ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben, welche soeben einen Feldzug mitgemacht haben, welche im Feuer gewesen sind und welche treffliche Rekruten unserer Armee bieten können. Ist der Moment wohl gewählt, um ein paar Tausend Soldaten aus der schweizerischen Familie auszustoßen, welche kein anderes Unrecht begangen haben, als ihrer politischen Ueberzeugung oder der Lust am Waffenhandwerk gefolgt zu sein.

Sie haben das Gesetz übertreten, ruft man uns entgegen! Ja, das haben sie gethan! Aber wenn der Buchstabe des Gesetzes sie verdammt, verdammt sie auch die öffentliche Meinung?

Ich antworte offen mit Nein. Unsere Landsleute, welche aus Rom zurückgekommen, sowie welche noch

aus Italien oder anderwärts heimkommen werden, sind in der öffentlichen Meinung durch ihre Dienstnahme im Ausland nicht gesunken. Sie haben ein unverlegliches Recht geltend gemacht, das der persönlichen Freiheit und wenn sie von einem Gelegenheitsgesetz verdammt werden, so ratifizirt die öffentliche Meinung das Urtheil nicht. Das ist wenigstens meine Ueberzeugung!"

So weit der ehrenwerthe General. Wir gestehen frei und offen, daß wir seine Ansichten theilen!

Vericht über die Schießschule zu Sythe.

Instruktion und Organisation des Schießens in der englischen Armee.

(Erstattet durch Herrn Stabsmajor van Berchem.)

(Schluß.)

Aufmunterungs-Prämien.

Zur Aufmunterung für das Schießen sind in der Armee Belohnungen für die besten Schützen eingeführt worden. Der beste Schütze eines jeden Bataillons erhält eine tägliche Solberhöhung von 30 Centimes und trägt auf seinem linken Armel eine Krone und in Gold brodirte Karabiner. Der beste Schütze jeder Compagnie erhält täglich 20 Centimes und trägt eine Krone und 2 Karabiner von gelbem Tuch. Zudem erhalten eine bestimmte Anzahl Leute, welche bis auf 10 per Compagnie steigen können und „Marksmen“ genannt werden, 10 Centimes und tragen 2 Karabiner von Tuch auf dem linken Armel. Um diese letztere Auszeichnung zu erhalten, muß man auf der Liste derjenigen stehen, welche beim Schießen in der ersten Klasse 7 oder mehr Punkte erhalten haben.

Um eine von diesen Auszeichnungen zu erhalten, muß man überdies in der ersten Klasse für das Distanzschützen gewesen sein und in den theoretischen Theilen der Instruktion genügend geantwortet haben.

Die Solberhöhung wird nur auf Befehl des Generalinspektors des Schießens und zwar nach den Resultaten der Jahres-Instruktionkurse ertheilt. Sie ist nur bis zum folgenden Instruktionskurse gültig.

Controlle über die Instruktion und die Schießresultate.

Ich habe nun noch ein Wort zu sprechen über die Art und Weise, in welcher jede Instruktion geleitet und kontrollirt wird. Es wäre zu weitaufgänglich in alle Einzelheiten einzugehen, ich werde mich daher darauf beschränken einen übersichtlichen Begriff zu geben, indem ich dabei auf die englischen Formulare verweise, die ich der Gefälligkeit des Generals Hay verdanke, und welche ich diesem Berichte befüge.

Während den Uebungen jeder Compagnie werden